

An alle Bezirksämter von Berlin  
- Bau- und Wohnungsaufsichtsamt -

Bearbeiter(in) Herr Drobbe

Zeichen VI D 11-6901/5-39

Dienstgebäude:   
Württembergische Str. 6  
10707 Berlin-Wilmersdorf

Zimmer 1703

Telefon (030) 90 12-4552

Fax (030) 90 12-3525

intern (912)

Datum 18.10.2004

## Rundschreiben VI D Nr. 14/2004

### Anlagen-Prüfverordnung (AnlPrüfVO) vom 1. Juni 2004 (GVBl. S. 235) Wiederkehrende Prüfungen und Wartungen

Anlagen: 2 Schemen

Für die Anwendung der o.g. VO bei bestehenden Gebäuden und Anlagen gilt Folgendes:

1. Der Katalog der in § 1 AnlPrüfVO aufgeführten Gebäudenutzungen ist abschließend. Er gilt jedoch auch, wenn in einem Vorhaben mehrere Gebäudenutzungen zusammengefasst sind. Der Hinweis auf § 50 BauO Bln ändert dies nicht. Er „erinnert“ nur daran, dass noch andere Anforderungen, ggf. auch an andere Anlagen, festgelegt sein könnten.

Des Weiteren wird auf die beiliegenden Schemen verwiesen.

2. Mit § 6 AnlPrüfVO ist eine Wartungsverpflichtung begründet worden. Die Verpflichtung richtet sich an die Betreiber der in § 1 Abs. 2 AnlPrüfVO aufgeführten Anlagen. Als allgemein anerkannte Regel der Technik gelten die in der VDI-Richtlinie 6022 Blatt 1-3, Hygienische Anforderungen an Raumluftechnische Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung, enthaltenen Wartungsanforderungen.



Im Auftrag  
Meyer

Sprechzeiten  
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail  
poststelle@senstadt.verwalt-berlin.de

Internet  
www.stadtentwicklung.berlin.de

Fahrverbindungen:

 1, 7 Fehrbelliner Platz  
 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin	Kto.Nr. 58-100	BLZ 100 100 10
Berliner Sparkasse	Kto.Nr. 0 990 007 600	BLZ 100 500 00
Berliner Bank	Kto.Nr. 9-919 260 800	BLZ 100 200 00
Landeszentralbank Berlin	Kto.Nr. 10 001 520	BLZ 100 000 00

**SenStadt VI D: Anlage zum Rundschreiben VI D Nr. 14/2004**

# Genehmigtes Gebäude

Vom Bauherren zu  
veranlassende Prüfintervalle

Von der Bauaufsicht  
veranlasste Prüfintervalle

Auf Grund der AnlPrüfVO

Auf Grund der  
Baugenehmigung

Auf Grund der  
Verwendbarkeitsnachweise

Brandsicherheitsschau  
Vorlage der Prüfbescheinigungen

Betriebsüberwachung



## SenStadt VI D: Anlage zum Rundschreiben VI D Nr. 14/2004

## Handhabung wiederkehrender Prüfungen nach AnlPrüfVO - ab 10.06.2004 -

Rechtsgrundlagen der Prüferfordernisse	Prüffristen nach AnlPrüfVO (ab 10.06.2004)
Auf Grund der AnlPrüfVO § 1 Gebäudenutzung 1) § 5 Anlagen 2)	Fristen nach AnlPrüfVO § 5 Abs. 2 3)
Auf Grund alter Sonderbauverordnungen VkVO, VstättVO, GaVO	Fristen sind durch AnlPrüfVO ersetzt worden
Auf Grund Festlegungen in der Baugenehmigung (§ 50)	Fristen bleiben unberührt
Auf Grund von Verwendbarkeitsnachweisen	Fristen bleiben unberührt

**1) Gebäudenutzungen**

1. Verkaufsstätten mit Verkaufsräumen und Ladenstraßen, die einschließlich ihrer Bauteile eine Fläche von insgesamt mehr als 2.000 m<sup>2</sup> haben,
2. a) Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen oder die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,
  - b) Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht,
  - c) Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen,
3. Krankenhäusern,
4. Hotels und Pensionen mit mehr als 12 Gastbetten,
5. Hochhäusern im Sinne des § 2 Abs. 3 Bauordnung für Berlin,
6. Garagen mit einer Nutzfläche über 100 m<sup>2</sup>, wobei die Nutzfläche einer Garage die Summe aller miteinander verbundenen Flächen der Garagenstellplätze und Verkehrsflächen ist,
7. allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen,

**2) technischer Anlagen und Einrichtungen**

1. Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, die einzelne Räume im selben Geschoss unmittelbar ins Freie be- oder entlüften,
2. CO-Warnanlagen,
3. Rauchabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen,
4. selbsttätige Feuerlöschanlagen, wie Sprinkleranlagen, Sprühwasser-Löschanlagen und Wasserdampf-Löschanlagen,
5. nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage,
6. nasse und trockene Steigleitungen zur Löschwasserförderung,
7. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Überwachungseinrichtungen,
8. Sicherheitsstromversorgungen,
9. Sicherheitsbeleuchtung.

**3) Prüffristen**

Die Prüfungen sind fortlaufend alle drei Jahre durchführen zu lassen (wiederkehrende Prüfungen). <sup>2</sup>Die erste regelmäßige Prüfung soll frühestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme erfolgen.